

NACHBARSCHAFTSHILFE IN SACHSEN

Alle Informationen auf einen Blick



Gutes
Leben
im
Alter

VON MENSCH ZU MENSCH.

Fachservicestelle Sachsen



Petra Köpping

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

soziales Engagement ist auch heute noch für viele Menschen selbstverständlich.

In einer Zeit, in der Angehörige nicht immer in der Nähe wohnen oder aufgrund von beruflichen und anderweitigen familiären Verpflichtungen stark eingespannt sind, wird es immer notwendiger. Es braucht weitere helfende Hände, um den Bedarf an Betreuung, Versorgung und Zuwendung von Seniorinnen und Senioren sowie von Pflegebedürftigen zu decken. Die Herausforderung einer immer älter werdenden Gesellschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Ältere und jüngere pflegebedürftige Menschen benötigen Unterstützung im Alltag und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Daher ist jede und jeder angesprochen, den für sich möglichen Beitrag zu leisten: zum Beispiel als Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer für Pflegebedürftige. Dies kann der gemeinsame Einkauf sein, die Begleitung zum Arzt, die Unterstützung im Haushalt, aber vor allen Dingen das Gespräch. **Soziales Engagement ist nicht nur ein Geben, sondern auch ein Bekommen – es hält unsere Gesellschaft zusammen und macht sie stark.**

Bei Pflegebedürftigkeit bieten die Pflegekassen vielfältige Möglichkeiten auch jenseits der Pflege, Unterstützung im Alltag zu erhalten, um diesen selbstbestimmt und so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu bewältigen. **Die Nachbarschaftshilfe im Freistaat Sachsen ist so eine Möglichkeit.** Diese Broschüre bietet bereits engagierten oder interessierten Nachbarschaftshelferinnen oder Nachbarschaftshelfern einen umfassenden Überblick zu diesem Unterstützungsangebot.

Nutzen Sie die Nachbarschaftshilfe – für ein »Gutes Leben im Alter«.

Petra Köpping

Sächsische Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	5
2. BASISINFORMATIONEN ZUR NACHBARSCHAFTSHILFE	6
2.1 WER KANN ALS NACHBARSCHAFTSHELPER TÄTIG WERDEN?	6
2.2 WER KANN NACHBARSCHAFTSHILFE IN ANSPRUCH NEHMEN?	6
2.3 RECHTLICHE GRUNDLAGE	6
2.4 TÄTIGKEITEN IN DER NACHBARSCHAFTSHILFE	6
3. ANERKENNUNG ALS NACHBARSCHAFTSHELPER	8
3.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG ALS NACHBARSCHAFTSHILFE	
3.2 GRUND- UND AUFBAUKURSE IN DER NACHBARSCHAFTSHILFE	
3.3 HINWEISE ZUR VERSICHERUNG ALS NACHBARSCHAFTSHELPER	
3.4 ANERKENNUNGSVERFAHREN	
3.5 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR ANERKENNUNG ALS NACHBARSCHAFTSHELPER	
4. VERMITTLUNG DER NACHBARSCHAFTSHELPER AN PFLEGEBEDÜRFTIGE	13
5. ABRECHNUNG DER NACHBARSCHAFTSHILFE	14
5.1 ABRECHNUNGSVERFAHREN	14
5.2 EXKURS ENTLASTUNGSBETRAG	15
5.3 NACHWEIS ÜBER ERBRACHTE LEISTUNGEN	15
6. BEURTEILUNG UND ANRECHNUNG DER EINNAHMEN AUS RECHTLICHER SICHT	16
6.1 STEUERRECHTLICHE BEURTEILUNG	16
6.2 GEWERBERECHTLICHE BEURTEILUNG	17
6.3 ANRECHNUNG AUF LEISTUNGEN NACH DEM SGB II	18
6.4 ANRECHNUNG AUF LEISTUNGEN NACH DEM SGB XII	19
6.5 ANRECHNUNG AUF LEISTUNGEN DES SGB II ODER DES SGB XII BEI PERSONEN, DIE GRUNDRENTENZEITEN ERREICHT HABEN	19
7. ANSPRECHPARTNER	20
7.1 NACHBARSCHAFTSHELPERKONTAKTSTELLEN	20
7.2 PFLEGEKASSEN	20
7.3 FACHSERVICESTELLE SACHSEN	20
7.4 KURSANBIETER FÜR NACHBARSCHAFTSHILFE	21
7.5 PFLEGEKOORDINATOREN	21
8. SCHAUBILD: SO FUNKTIONIERT NACHBARSCHAFTSHILFE IM FREISTAAT SACHSEN	22
9. ÜBERSICHT FORMULARE UND DOKUMENTE	23

1. EINLEITUNG

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser, in Zeiten des demografischen Wandels und einer immer älter werdenden Gesellschaft können viele Pflegebedürftige nicht immer in dem Maß von ihren Angehörigen unterstützt werden, wie sie es sich vielleicht wünschen. Deshalb bedarf es vielfältiger und vor allem leicht zugänglicher Unterstützungsstrukturen, die es Pflegebedürftigen nicht nur im hohen, sondern in jedem Alter ermöglichen, so lange wie möglich im eigenen Zuhause leben und versorgt werden zu können.

Die Nachbarschaftshilfe ist eine besondere Form der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag, welche Pflegebedürftige jeden Alters und ihre Angehörigen in Form von Betreuungs- und Entlastungsangeboten bei der Bewältigung des Alltags unterstützen sollen. Bereits seit 2014 gibt es im Freistaat Sachsen Nachbarschaftshelfer¹. Sie alle

leisten einen wertvollen und unverzichtbaren gesamtgesellschaftlichen Beitrag.

Egal, ob Sie sich bereits als Nachbarschaftshelfer engagieren oder sich für diese Tätigkeit interessieren: **Die vorliegende Broschüre soll umfassend zur Thematik informieren, auftretende Fragen klären und allen Beteiligten unterstützend zur Seite stehen.** Wir haben alle wichtigen Informationen und Dokumente zusammengestellt, damit Sie jederzeit nachlesen und die passenden Ansprechpartner finden können. Die Fachservicestelle Sachsen unterstützt und berät Sie bei all Ihren Anliegen.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement als Nachbarschaftshelfer.



v.l.n.r.: Anna Sophia Schönfeld (studentische Hilfskraft),
Claudia Groch, Dr. Franziska Landgraf, Marie Wallmann

Ihre Fachservicestelle Sachsen

für Alltagsbegleitung, Nachbarschaftshilfe, anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag und pflegende Angehörige

Im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird hier das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Es werden damit ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen.

2. BASISINFORMATIONEN ZUR NACHBARSCHAFTSHILFE

2.1 Wer kann als Nachbarschaftshelfer tätig werden?

Jede volljährige natürliche Person kann Nachbarschaftshelfer werden. Nachbarschaftshelfer dürfen ausschließlich für Pflegebedürftige jeden Alters tätig sein, die in ihrer eigenen Häuslichkeit leben und deren Wohnsitz in Sachsen liegt. Sie dürfen weder in häuslicher Gemeinschaft mit der zu betreuenden Person leben, noch deren Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI sein. Nachbarschaftshelfer

und pflegebedürftige Person dürfen nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein. Außerdem muss der Nachbarschaftshelfer ausreichend gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert sein. Weitere Informationen zur Versicherung finden Sie in *3.3 Hinweise zur Versicherung als Nachbarschaftshelfer*.

2.2 Wer kann Nachbarschaftshilfe in Anspruch nehmen?

Nachbarschaftshilfe hat das Ziel, Menschen jeden Alters mit einem Pflegegrad (Pflegegrad 1 bis 5) zu unterstützen, die in ihrer eigenen Häuslichkeit leben und deren Wohnsitz im Freistaat Sachsen liegt. Dadurch sollen auch deren Angehörige oder vergleichbar nahestehende Personen

entlastet werden. Die Nachbarschaftshilfe trägt dazu bei, Pflegebedürftige zu aktivieren, ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und sie bei der Alltagsbewältigung zu unterstützen.

2.3 Rechtliche Grundlage

Neben den gemäß § 45b Abs. 1 Satz 3 Ziffern 1 bis 3 SGB XI von den Pflegekassen zugelassenen Pflegeeinrichtungen können auch nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag zusätzliche Leistungen erbringen (§ 45b Abs. 1 Ziffer 4 SGB XI). Die „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für die Anerkennung und Förderung von

Unterstützungsangeboten in der Pflege“ (Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung) eröffnet die Möglichkeit, dass in Sachsen auch geeignete Einzelpersonen, die „Nachbarschaftshelfer“, für maximal 40 Stunden pro Kalendermonat für Pflegebedürftige gemäß § 45a SGB XI die aktivierende Einzelbetreuung übernehmen können.

2.4 Tätigkeiten in der Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshelfer unterstützen dabei, den Tagesablauf der pflegebedürftigen Personen zu strukturieren, sie betreuen stundenweise und tragen damit auch zur Entlastung der Angehörigen bei. Die verschiedenen Tätigkeiten sollen **aktivieren**, die **psychische Gesundheit** erhalten so-

wie bei der **Alltagsbewältigung** helfen. Nachbarschaftshelfer dürfen sowohl betreuen als auch entlasten, müssen aber nicht beides anbieten.

Die Nachbarschaftshilfe ist eine Tätigkeit im **freiwilligen bürgerschaftlichen Engagement** und keine Dienstleistung.

Dies muss sowohl den Nachbarschaftshelfern als auch den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen bewusst sein.

Es werden im Rahmen der Nachbarschaftshilfe **keinerlei pflegerische Leistungen** erbracht.

Die möglichen Tätigkeiten sind sehr vielfältig:

- Gedächtnistraining zur besseren Bewältigung von Alltagsaufgaben
- Stärkung sozialer Kompetenzen
- Anregung zu sozialen Kontakten
- entspannende Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der Motorik
- Gespräche und Zuwendung zum Erhalt psychischer Stabilität und Vermeiden emotionaler Krisen
- individuell abgestimmte Tätigkeiten je nach Interessengebiet (z. B. Singen, Basteln, Backen/Kochen)
- Beratung und Unterstützung bei der Planung und Strukturierung des Tagesablaufes
- Spaziergänge
- Begleitung bei Ausflügen, zu öffentlichen Veranstaltungen, Tanznachmittagen, Gymnastikstunden u. ä.
- Zeitungs- und Bücherlektüre
- Begleitung zum Einkaufen
- Stuhl-/Sitzgymnastik und andere leichte Sportangebote
- Verarbeitung von Erinnerungen (Biographiearbeit)
- glaubensbezogene Betreuung
- Entlastungsleistungen im Rahmen der hauswirtschaftlichen Versorgung

Vor Beginn der Tätigkeit bei einer pflegebedürftigen Person sollte geklärt werden, welche Tätigkeiten der Nachbarschaftshelfer in welchem Umfang anbietet und welche Unterstützung und Leistungen sich die pflegebedürftige Person und ihre Angehörigen vorstellen.

Nachbarschaftshilfe wird **ausschließlich in Einzelbetreuung** erbracht. Die Leistungen sollen in Bezug zur pflegebedürftigen Person bzw. den Pflegepersonen stehen, **weshalb z. B. reine Gartenarbeit oder handwerkliche Leistungen nicht zur Nachbarschaftshilfe zählen.**

3. ANERKENNUNG ALS NACHBARSCHAFTSHELFER

3.1 Voraussetzungen für die Anerkennung als Nachbarschaftshilfe

- Nachbarschaftshelfer sind volljährige Personen, die
- nicht mit der zu betreuenden Person bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind und
- nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit ihr leben.
- Sie dürfen außerdem weder Bevollmächtigte noch eingetragene Betreuungspersonen oder eine private Pflegeperson nach § 19 SGB XI des Pflegebedürftigen sein.
- Sie dürfen ausschließlich für pflegebedürftige Personen (d. h. Menschen mit Pflegegrad) jeden Alters tätig werden, die im eigenen Zuhause leben,
- müssen einen von den Pflegekassen anerkannten Nachbarschaftshilfekurs im Umfang von 5 x 90 Minuten absolviert haben,
- ihre Kenntnisse mindestens alle 3 Jahre durch Teilnahme an einem von den Pflegekassen anerkannten Aufbaukurs zur Nachbarschaftshilfe (2 x 90 Minuten) unaufgefordert auffrischen,
- können maximal 40 Stunden pro Kalendermonat tätig sein und
- für ihre Leistungen eine pauschale Vergütung von nicht mehr als 10 Euro pro Stunde abrechnen.
- Die Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer ist ein bürgerschaftliches Engagement, aber keine selbstständige unternehmerische Tätigkeit im Sinne eines Gewerbes.
- **Es muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorhanden sein.**

3.2 Grund- und Aufbaukurse in der Nachbarschaftshilfe

Personen, die sich als Nachbarschaftshelfer anerkennen lassen möchten, müssen einen **Grundkurs für Nachbarschaftshilfe im Umfang von 5 x 90 Minuten** absolvieren. In diesem Kurs werden die Teilnehmer auf die Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer vorbereitet und erhalten wichtige Informationen und notwendige Formulare. Das Zertifikat für die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs wird zu-

sammen mit dem Formular zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen bei der eigenen Pflegekasse eingereicht.

Um eine lückenlose Fortsetzung der Anerkennung zu erreichen, muss vor Ablauf der drei Jahre unaufgefordert ein **Aufbaukurs** im Umfang von **2 x 90 Minuten** absolviert und wiederum bei der eigenen Pflegekasse nachgewiesen werden.

Folgende Inhalte werden in den Nachbarschaftshilfekursen vermittelt:

- a. Gesetzliche Regelungen - von Entlastungs- und Betreuungsangeboten und der Nachbarschaftshilfe
- b. Basiswissen zu den unterschiedlichen Krankheits- und Behinderungsbildern
- c. Allgemeine Betreuung und Entlastung
- d. Hinweise für die praktische Tätigkeit als Nachbarschaftshilfe

Die Kurse werden von Kursanbietern für Nachbarschaftshilfe durchgeführt. Teilweise werden die Kurse auch digital durchgeführt. Eine Übersicht über die aktuellen Kursanbieter finden Sie im PflegeNetz Sachsen (www.pflegenetz.sachsen.de/fachservicestelle-aktuelles.html) oder auf Anfrage über die Fachservicestelle Sachsen.

Die Kursbesuche sind für die angehenden oder auffrischenden Nachbarschaftshelfer kostenfrei; sie werden von der eigenen Pflegekasse bezahlt. Zum Kursbesuch muss daher die Versichertenkarte der Kranken- bzw. Pflegekasse mitgebracht werden, damit die Kursanbieter direkt mit den jeweiligen Pflegekassen abrechnen können. Bei Versicherten der privaten Pflegepflichtversicherung erfolgt anstelle der Direktabrechnung eine Kostenerstattung. Interessierte Nachbarschaftshelfer, die bei Pflegekassen versichert sind, deren Sitz nicht in Sachsen liegt, sollten unbedingt vor der Kursteilnahme mit der eigenen Pflegekasse die Übernahme der Kurskosten sowie die Möglichkeit der Anerkennung abklären.

3.3 Hinweise zur Versicherung als Nachbarschaftshelfer

Als Nachbarschaftshelfer ist eine angemessene Haftpflichtversicherung gegen Schäden, die im Rahmen der Tätigkeit (versehentlich) verursacht werden können, notwendig. Eine Deckungssumme von mindestens 2 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden wird als ausreichend betrachtet.

Zunächst sollten Sie prüfen, ob Ihre bestehenden Versicherungen einen ausreichenden Schutz für Ihre Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer bieten. Dies sollte vorher mit Ihrem jeweiligen Versicherungsunternehmen verbindlich abgeklärt werden.

Der **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)** emp-

fehlt für Nachbarschaftshelfer den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit versicherten Personenschäden bis 2 Mio. Euro und Sachschäden bis zu 1 Mio. Euro.

Alternativ zur eigenständigen, privaten Haftpflichtversicherung besteht zudem die Möglichkeit, sich über die Sammelhaftpflicht- und Unfallversicherung des Freistaates für die Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe abzusichern. Dann allerdings können maximal 5 Euro pro Stunde abgerechnet werden.

Die gewählte Variante der Versicherung muss im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bei der Pflegekasse angegeben werden.

3.4 Anerkennungsverfahren

Um als Nachbarschaftshelfer tätig werden und abrechnen zu dürfen, muss eine Anerkennung bei der **eigenen Pflegekasse** eingeholt werden. Dafür wird das Formular „Erklärung zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen“ ausgefüllt bei der Pflegekasse eingereicht. Dieses Formular wie auch alle anderen benötigten Dokumente finden Sie zum Download im PflegeNetz Sachsen unter www.pflegenetz.sachsen.de/nachbarschaftshelfer.html.

In diesem Formular muss u. a. festgehalten werden, in welcher Art sich zukünftige Nachbarschaftshelfer für die Tätigkeit versichern (*siehe 3.3 Hinweise zur Versicherung als Nachbarschaftshelfer*).

Zudem muss die Qualifizierung für die Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer ange-

geben werden. Hierfür wird die Bestätigung der Teilnahme an einem anerkannten Nachbarschaftshilfekurs benötigt. Diese wird gemeinsam mit der „Erklärung zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen“ an die eigene Pflegekasse geschickt.

Die Pflegekasse prüft die Unterlagen und sendet dem angehenden Nachbarschaftshelfer das Anerkennungsschreiben zu. Erst wenn die Anerkennung vorliegt, kann mit der Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer begonnen und die Leistung abgerechnet werden. **Die Anerkennung ist für drei Jahre gültig, gerechnet ab Ende des Nachbarschaftshilfekurses.**

3.5 Häufig gestellte Fragen zur Anerkennung als Nachbarschaftshelfer

Frage: Können sich Personen aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation oder ihres Berufes als Nachbarschaftshelfer anerkennen lassen?

Antwort: Nein, eine Anerkennung als Nachbarschaftshelfer aufgrund einer fachlichen Qualifikation, aufgrund von Vorkenntnissen oder aufgrund eines Berufs ist nicht möglich. Diese Option gab es bis zum 30.12.2021. Mit Inkrafttreten der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung ist diese entfallen. Alle Nachbarschaftshelfer müssen einen entsprechenden Grundkurs absolvieren, um die Anerkennung zu erhalten. Für Personen,

die sich noch vor dem 31.12.2021 als Fachkraft haben anerkennen lassen, endete die Übergangsfrist zum 31.12.2022.

Frage: Warum können bis zum zweiten Grad verwandte oder verschwägerte Personen sowie eingetragene Pflegepersonen nach § 19 SGB XI nicht auch als Nachbarschaftshelfer für die Pflegebedürftigen tätig werden?

Antwort: Die Nachbarschaftshilfe wird über den Entlastungsbetrag abgerechnet, welcher allen Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1 zusteht. Dieser Betrag ist explizit „zur Entlastung pflegender Angehöriger

und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende" einzusetzen (§ 45b SGB XI). Es soll ausgeschlossen werden, dass die Personen, die entlastet werden sollen, zusätzlich zu ihren Tätigkeiten als Pflegende weitere Leistungen erbringen und über diesen Betrag abrechnen.

Frage: Warum dürfen Bevollmächtigte oder Betreuungspersonen keine Nachbarschaftshelfer für die betreuten bzw. Vollmacht gebenden Personen sein?

Antwort: Diese Regelung ist im § 181 BGB „Insichgeschäft“ begründet. Dieser besagt, dass eine Person Leistungen nicht gleichzeitig beauftragen, erbringen und abrechnen kann. Hierbei muss jeder Fall dennoch einzeln betrachtet werden, je nachdem, in welchem Umfang eine Vollmacht oder eine Betreuung vorliegt. Die Vollmacht zum Abfragen von Gesundheitsinformationen schließt die Nachbarschaftshilfe z. B. nicht aus.

www.pflegenetz.sachsen.de/nachbarschaftshelfer.html





www.pflegenetz.sachsen.de/pflegedatenbank

4. VERMITTLUNG DER NACHBARSCHAFTSHELPER AN PFLEGEBEDÜRFTIGE

Für anerkannte Nachbarschaftshelfer besteht die Möglichkeit, ihr Einverständnis in die Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten in der **Pflegedatenbank des PflegeNetzes (www.pflegenetz.sachsen.de/pflegedatenbank)** des Freistaats Sachsen zu geben. Eingetragene Nachbarschaftshelfer können dort von Pflegebedürftigen gefunden und kontaktiert werden. Das Formular dafür („Einverständniserklärung für die Veröffentlichung und Weitergabe der Daten als Nachbarschaftshelfer im Internetportal „PflegeNetz Sachsen“) wird wie das Formular zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen bei der eigenen Pflegekasse eingereicht. Dies ist rein **optional** und nicht verpflichtend. Wenn Ihre Angaben bzw. persönlichen Daten

aus der Pflegedatenbank entfernt werden sollen, kontaktieren Sie dafür ebenfalls Ihre Pflegekasse.

Bei der Veröffentlichung im Internetportal „PflegeNetz Sachsen“ werden der Name, Vorname, die Postleitzahl und der Ort sowie die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse der Nachbarschaftshelfer angezeigt.

Zudem gibt es **Nachbarschaftshelferkontaktstellen**, welche ebenfalls mithilfe interner Offline-Datenbanken Pflegebedürftige und Nachbarschaftshelfer lokal vor Ort vermitteln können. Weitere Informationen zu Kontaktstellen finden Sie unter *7.1 Nachbarschaftshelferkontaktstellen*.

5. ABRECHNUNG DER NACHBARSCHAFTSHILFE

5.1 Abrechnungsverfahren

Für die Abrechnung der Nachbarschaftshilfe gibt es ein **Abrechnungsf formular**. Dieses steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: www.pflege-netz.sachsen.de/nachbarschaftshel-fer.html. Der Nachbarschaftshelfer füllt gemeinsam mit der pflegebedürftigen oder einer bevollmächtigten Person das Formular mit dem erbrachten Stundenumfang und der Höhe der zu erstattenden Kosten aus und beide unterschreiben es. Dieses Formular wird an die **Pflegekasse der pflegebedürftigen Person** gesendet. Die Pflegebedürftigen gehen zunächst in Vorleistung und bekommen dann den Betrag von ihrer Pflegekasse erstattet, der ihnen zur Verfügung steht. Wichtig zu beachten ist, dass bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen der Nachbarschaftshilfe bei der Pflegekasse der betreuten Person in Form eines Anerkennungsschreibens nachgewiesen sein muss. Dies ist besonders dann relevant, wenn der Nachbarschaftshelfer und die pflegebedürftige Person nicht die gleiche Pflegekasse haben.

Für die Nachbarschaftshilfe kann der **Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro im Monat** eingesetzt werden. Weiterführende Informationen

zum Entlastungsbetrag finden Sie unter *5.2 Exkurs Entlastungsbetrag*.

Zudem ist es **ab Pflegegrad 2** möglich, im Rahmen einer Umwandlung (nach § 45a Abs. 4 SGB XI) **bis zu 40 Prozent nicht genutzter Sachleistungen nach § 36 SGB XI** auf den Entlastungsbetrag umzuwandeln und so mehr Budget für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung zu haben. Die Umwandlung führt zu einer anteiligen Kürzung des Pflegegeldes. Seit 2022 gibt es Erleichterungen für Pflegebedürftige in Bezug auf diesen Umwandlungsanspruch. Es muss kein Antrag bei der Pflegekasse auf Umwandlung gestellt werden. Es wird dennoch empfohlen, dass der Pflegebedürftige diese Umwandlung bei der Pflegekasse anzeigt, damit auch die entsprechenden Zahlungen korrekt erfolgen.

Hinweis: Bei der Abrechnung von Leistungen für Pflegebedürftige mit deren Pflegekassen sollte immer geprüft werden, ob bereits ein ambulanter Pflegedienst oder ein anderes anerkanntes Angebot ebenfalls auf den Entlastungsbetrag und die Sachleistungen zugreift. Wenn dies der Fall ist, kann es sein, dass möglicherweise weniger Geld zur Verfügung steht.

5.2 Exkurs Entlastungsbetrag

Allen Pflegebedürftigen steht ab Pflegegrad 1 – ohne gesonderten Antrag – jeden Monat **ein sog. Entlastungsbetrag** in Höhe von **125 Euro** zur Verfügung. Der Betrag wird nicht ausgezahlt, er ist **zweckgebunden** einzusetzen für „qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmt-

heit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags“ (§ 45b SGB XI). Der Entlastungsbetrag kann zur Finanzierung der Mehrkosten für die Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflege **sowie für die Nachbarschaftshilfe und anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden**. Nicht genutzte Entlastungsbeträge aus dem laufenden Kalenderjahr können bis zum 30.06. des Folgejahres übertragen und verwendet werden.

5.3 Nachweis über erbrachte Leistungen

Das Abrechnungsformular ist das Dokument zum Nachweis der erbrachten Leistungen zwischen dem Nachbarschaftshelfer und der pflegebedürftigen Person. Dieses wird im Original an die Pflegekasse des Betreuten gesendet. Damit die Einnahmen aus der Nachbarschaftshilfe gegenüber dem Finanzamt oder dem Jobcenter nachgewiesen werden können, sollten sich die Nachbarschaftshelfer zu jeder Abrechnung einen Beleg sichern.

Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

- Nachweis der Einnahmen über einen einfachen **Quittungsbeleg**
- **Kopieren des Abrechnungsformulars**. Aufgrund des Datenschutzes sollten dabei die Kontodaten und die Versicherungsnummer der pflegebedürftigen Person geschwärzt werden.



6. BEURTEILUNG UND ANRECHNUNG DER EINNAHMEN AUS RECHTLICHER SICHT

Die Nachbarschaftshilfe gilt als **einkommenssteuerrelevantes Einkommen** und wird bei **Bezug von Sozialleistungen** mit betrachtet (z. B. bei Bezug von Arbeitslosengeld, Wohngeld, Grundsicherung oder BAföG). Es ist sehr zu empfehlen, dies zu beachten und Rücksprache sowohl mit dem Finanzamt oder einer Steuerberatung als auch ggf. mit Auskunftspersonen aus den jeweiligen Stellen (z. B. Arbeitsagentur, Jobcenter, Wohngeldstelle, BAföG-Amt) zu halten. Dies ist besonders ratsam, weil die sächsische Nachbarschaftshilfe in dieser Form einmalig ist und nicht jede

Behörde die Bedingungen der Nachbarschaftshilfe kennt und einordnen kann.

Die folgenden Informationen finden sich ebenfalls im Informationsblatt „Steuerrechtliche und gewerberechtliche Beurteilung der Nachbarschaftshilfe, Anrechnung auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie Versicherungsempfehlung“. Dieses steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: www.pflegenetz.sachsen.de/nachbarschaftshelfer.html.

6.1 Steuerrechtliche Beurteilung

Einnahmen aus der Nachbarschaftshilfe sind **grundsätzlich einkommensteuerrelevante Einnahmen**.

Da Nachbarschaftshelfer ganz unterschiedlich tätig werden können (hinsichtlich der Anzahl der betreuten Pflegebedürftigen), ist keine generelle Aussage möglich, welcher Einkunftsart die Einnahmen steuerrechtlich zuzuordnen sind. Dies ist von den Gesamtumständen des Einzelfalls abhängig.

Wenn Sie im **bürgerschaftlichen Engagement** nur **eine** Person betreuen, ist diese Tätigkeit **einkommensteuerfrei** (§ 3 Nummer 36 EStG, „Erfüllung einer sittlichen Pflicht“). Die Einnahmen müssen aber **immer in der Steuererklärung angegeben werden**.

Sobald Nachbarschaftshelfer **mehr als eine pflegebedürftige Person** betreuen, ist es zu empfehlen, dass sie ihre **Tätigkeit mit ihrem zuständigen Finanzamt oder einer Steuerberatung besprechen**, um diese korrekt in der persönlichen Einkommensteuererklärung angeben zu können.

Bei **mehr als einem Betreuungsverhältnis** können neben den Einnahmen aus der Nachbarschaftshilfe auch getätigte **Ausgaben** angegeben werden. Diese können z. B. anfallende Aufwendungen für Fahrtkosten sowie ggf. angeschaffte Arbeitsmittel betreffen. Bei **nur einem Betreuungsverhältnis** können **keine** Ausgaben steuerlich geltend gemacht werden, da diese im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 36 EStG stehen.

Hinweis zur **Versicherung über die Sammelversicherung des Freistaats**: Auch für Personen, welche sich über die **Sammelversicherung haftpflicht- und unfallversichern lassen und maximal 5 Euro/Stunde abrechnen, gelten die oben beschriebenen Bedingungen und Grenzen in Bezug auf die steuerrechtliche Beurteilung**. Die im § 3 Nr. 26 EStG geregelte Übungsleiterpauschale und eine Freibetragsgrenze für das Ehrenamt finden in der Nachbarschaftshilfe keine Anwendung.

6.2 Gewerberechtliche Beurteilung

Maßgeblich für die gewerberechtliche Beurteilung ist, ob bei der Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe eine **Gewinnerzielungsabsicht** vorliegt oder nicht. Die Absicht der Gewinnerzielung liegt vor, wenn ein **unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil erwartet** wird, der zu einem **Überschuss über die Kosten der Tätigkeit** führt. Dabei ist **unerheblich, ob tatsächlich ein solcher Gewinn erzielt oder ob er nur angestrebt wird**. Entscheidend ist die unmittelbare Zielrichtung, die darauf gerichtet sein muss, mehr zu erwirtschaften als zur Deckung der Selbstkosten erforderlich ist, wobei der beabsichtigte Überschuss über die eigenen Aufwendungen nicht nur geringfügig sein darf.

Die **pauschale Vergütung** für Nachbarschaftshelfer stellt **kein** Entgelt als Gegenleistung für den erbrachten Einsatz

dar. Vielmehr soll sie den tatsächlich entstandenen Aufwand (Fahrtkosten, Kommunikationskosten etc.) erstatten und der Anerkennung der Nachbarschaftshelfer dienen.

Nach den gesetzlichen Beschränkungen (max. 40 Stunden im Monat, max. 10 Euro pro Stunde) ist der zu erwartende Überschuss nach Abzug der entstandenen Auslagen aus gewerberechtlicher Sicht allenfalls als geringfügig anzusehen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist somit regelmäßig zu verneinen. **Die Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe ist deshalb nach ihrem Gesamtbild grundsätzlich kein anzeigepflichtiges Gewerbe** gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 GewO.



6.3 Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB II

Vorbemerkung: Bei Fragen zur Einkommensanrechnung bei Bezug von Sozialleistungen wenden Sie sich bitte immer an Ihr Jobcenter bzw. Ihre Auskunftspersonen. Da es sich um sehr individuelle Situationen handelt, können weder die Fachservicestelle noch die anderen Akteure in der Nachbarschaftshilfe weiterführende Aussagen diesbezüglich treffen.

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist bis auf gesetzlich benannte Ausnahmefälle **jede Form von Einnahmen in Geld als Einkommen zu berücksichtigen**. Es ist dabei unerheblich, woher diese Einnahmen stammen, ob sie steuerpflichtig sind, einmalig oder wiederholt entfallen. Daher sind die Einnahmen aus der Nachbarschaftshilfe grundsätzlich als Einkommen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen. Das Jobcenter berücksichtigt in seiner Berechnung des Leistungsanspruches die **Absetzungsbeträge** (Grundfrei-

betrag, Erwerbstätigenfreibetrag), die das SGB II für den jeweiligen individuellen Einzelfall vorsieht. Bei einem Nachbarschaftshilfeverhältnis mit Einnahmen bis zur Höhe des Entlastungsbetrages von 125 Euro und keinen weiteren Einnahmen, wird demnach zunächst der Grundfreibetrag von 100 Euro abgesetzt. Zusätzlich wird auf das Bruttoeinkommen zwischen 100 Euro und 1.000 Euro der Erwerbstätigenfreibetrag von 20 Prozent abgesetzt. In diesem Beispiel bedeutet das, dass von den verbleibenden 25 Euro ein Betrag von 5 Euro abgesetzt wird und somit 20 Euro angerechnet werden.

Ab 1. Juli 2023 gilt außerdem für **Schülerinnen und Schüler** allgemeiner oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Ausnahme, dass Einnahmen aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden, **nicht** als Einkommen zu berücksichtigen sind.



6.4 Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB XII

Vorbemerkung: Bei Fragen zur Einkommensanrechnung wenden Sie sich bitte immer an Ihren Sozialhilfeträger. Da es sich um sehr individuelle Situationen handelt, können weder die Fachservice-stelle noch die anderen Akteure in der Nachbarschaftshilfe weiterführende Aussagen diesbezüglich treffen.

Im Rahmen der **Hilfe zum Lebensunterhalt** und der **Grundsicherung im Alter** und bei **Erwerbsminderung** sind die **Einnahmen aus der Nachbarschaftshilfe** im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII **als Einkommen zu berücksichtigen**. Von diesem Einkommen kommen Absetzbeträge nach den Vorschriften des Absatzes 2 bis 4 in Betracht. Bei den Nachbarschaftshelfern dürfte dies insbesondere anfallende Aufwendungen für Fahrtkosten sowie ggf. anfallende Arbeitsmittel betreffen sowie darüber hinaus auch den Freibetrag wegen

Erwerbstätigkeit. Dieser Freibetrag ist nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII in Höhe von 30 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit abzusetzen, höchstens jedoch von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, d. h. zurzeit (Stand: Januar 2023) 251,00 Euro monatlich. Bei einem Nachbarschaftshilfeverhältnis mit Einnahmen bis zur Höhe des Entlassungsbetrages von 125,00 Euro beträgt der Freibetrag demnach 37,50 Euro monatlich. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass 87,50 Euro auf die Leistungen angerechnet werden. Gemäß § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII kann jedoch in begründeten Fällen auch ein anderer Freibetrag vom Einkommen abgesetzt werden. Den Trägern der Sozialhilfe wird mit dieser Regelung die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall in besonders begründeten Härtefällen auch einen höheren Freibetrag zu berücksichtigen.

6.5 Anrechnung auf Leistungen des SGB II oder des SGB XII bei Personen, die Grundrentenzeiten erreicht haben

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kann für Personen, die **mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten** erreicht haben, ein **zusätzlicher Betrag** abgesetzt werden. Dieser beträgt

100 Euro monatlich zuzüglich 30 Prozent des Rentenbetrages, der 100 Euro übersteigt. Dieser Absetzbetrag darf jedoch nicht höher sein, als 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, zurzeit (Stand Januar 2023) also 251 Euro monatlich.

7. ANSPRECHPARTNER

7.1 Nachbarschaftshelferkontaktstellen

In den Kontaktstellen für Nachbarschaftshelfer stehen Ansprechpartner sowohl für aktive als auch für angehende Nachbarschaftshelfer sowie für Pflegebedürftige und deren Angehörige zur Verfügung. Mithilfe eigener, nicht-öffentlicher **Datenbanken** sind Kontaktstellen auch in der Lage, Nachbarschaftshelfer und Pflegebedürftige in passender Weise aneinander zu vermitteln und im Urlaubs- oder Krankheitsfall Vertretungen für zeitweise ausfallende Nachbarschaftshelfer zu finden. Die Kontaktstellen stehen für **umfassende Information und Beratung vor Ort** zur Verfügung und führen in

regelmäßigen Abständen **Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch sowie zur Vernetzung** durch (häufig werden diese als „Nachbarschaftshelfer-Stammtische“ bezeichnet).

Eine aktuelle Übersicht über die Nachbarschaftshelferkontaktstellen Sachsens finden Sie in der **Pflegedatenbank im PflegeNetz Sachsen** unter www.pflegenetz.sachsen.de/pflegedatenbank. Dort sind die Kontaktstellen unter „Pflegeleistung“ in der Rubrik „anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag“ hinterlegt (*Bildschirmansicht zur Suchmaske in der Pflegedatenbank auf S. 21*).

7.2 Pflegekassen

Die Pflegekassen stehen zu allen Fragen zur Nachbarschaftshilfe, speziell jedoch zur Anerkennung und Abrechnung der Leistungen zur Verfügung. Die Pflegekas-

sen haben einen **Beratungsauftrag** und können alle relevanten Informationen und Formulare zur Verfügung stellen.

7.3 Fachservicestelle Sachsen

Mit Beratungs- oder Informationsbedarf können Sie sich auch an die Fachservicestelle Sachsen wenden. Für das Thema

Nachbarschaftshilfe zuständige Mitarbeiterinnen sind:

Frau Marie Wallmann
Frau Dr. Franziska Landgraf
E-Mail:
Besucheranschrift:
Internet:

Tel.: 0351/5010-718
Tel.: 0351/5010-719
fachservicestelle@sms.sachsen.de
Spitzwegstr. 57, 01219 Dresden
www.pflegenetz.sachsen.de/fachservicestelle-alltagsbegleitung-und-nachbarschaftshilfe.html

Nachbarschaftshelferkontaktstelle

7.4 Kursanbieter für Nachbarschaftshilfe

Wie beschrieben gibt es die Anbieter für Nachbarschaftshilfekurse. Diese beantworten insbesondere Fragen zu den Kursen und der Anerkennung als Nachbarschaftshelfer. Einige Kursanbieter sind gleichzeitig auch Nachbarschaftshelferkontaktstelle. Eine Übersicht erhalten Sie über das Pfl-

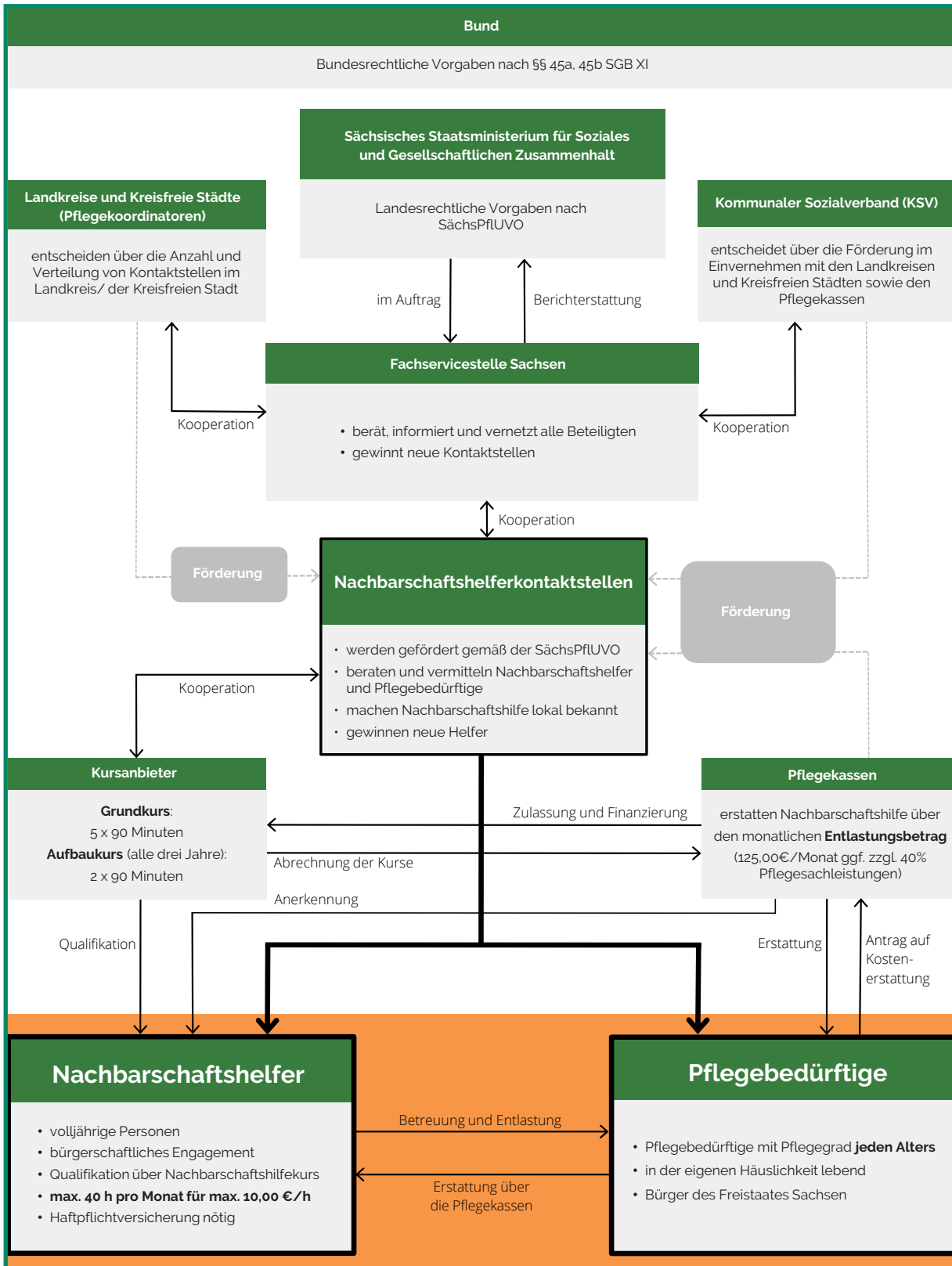
geNetz Sachsen oder auf Anfrage. **Die Beratung zu Fragen und Problemen in der Nachbarschaftshilfe ist allerdings keine Kernaufgabe der Kursanbieter. Dafür sind die Kontaktstellen, die Pflegekassen und die Fachservicestelle Sachsen zuständig.**

7.5 Pflegekoordinatoren

Die Pflegekoordinatoren der einzelnen Landkreise und der Kreisfreien Städte haben einen Überblick über die Unterstützungsangebote und Möglichkeiten für Pflegebedürftige und Angehörige abseits der Nachbarschaftshilfe in ihren Regionen und können hierzu informieren. Auch Per-

sonen, die sich engagieren möchten, können an entsprechende Träger oder Stellen weitergeleitet werden. In Bezug auf die Nachbarschaftshilfe haben die Pflegekoordinationen allerdings keinen Beratungsauftrag. Dafür wenden Sie sich bitte an die oben benannten Akteure.

8. SCHAUBILD: SO FUNKTIONIERT NACHBARSCHAFTSHILFE IM FREISTAAT SACHSEN



9. ÜBERSICHT FORMULARE UND DOKUMENTE

Alle Unterlagen befinden sich zum Download auf der Seite der Nachbarschaftshilfe im PflegeNetz Sachsen unter www.pflegenetz.sachsen.de/nachbarschaftshelfer.html.

- Informationsblatt der Pflegekassen zur Nachbarschaftshilfe
- Formular „Erklärung zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshelfer“
- Formular „Einverständniserklärung für die Veröffentlichung der Daten als Nachbarschaftshelfer im Internetportal PflegeNetz Sachsen“
- Informationsblatt „Steuerrechtliche und gewerberechtliche Beurteilung der Nachbarschaftshilfe, Anrechnung

auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie Versicherungsempfehlung“

- Übersicht über die Kursanbieter für Nachbarschaftshilfe
- Abrechnungsformular für Nachbarschaftshilfe


Anmerkung:

Eine Übersicht über die Nachbarschaftshelferkontaktstellen finden Sie in der Pflegedatenbank (*siehe Abschnitt 7.1*).



Herausgeber und Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: redaktion@sms.sachsen.de
www.sms.sachsen.de

 facebook.com/SozialministeriumSachsen

 twitter.com/sms_sachsen

 instagram.com/sms_sachsen

Fachservicestelle Sachsen
Volkssolidarität Dresden e. V.
Spitzwegstraße 57, 01219 Dresden
Tel.: + 49 351 5010 718, + 49 351 5010 719
fachservicestelle@sms.sachsen.de
www.pflegenetz.sachsen.de/fachservicestelle-alltagsbegleitung-und-nachbarschaftshilfe.html

Gestaltung und Druck:

PMP-Printmediapool, Behringstraße 34, 01159 Dresden
Tel.: + 49 351 481 70 25, www.printmediapool.de

Bezug:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671
E-Mail: publikationen@sachsen.de

Diese Broschüre wird kostenlos abgegeben. Sie steht auch zum Download unter www.publikationen.sachsen.de zur Verfügung.

Bildnachweis:

Umschlagfoto: Adobe Stock/De Visu
Inhalt: Adobe Stock, Fachservicestelle Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Adobe Stock/ Budimir Jevtic

Redaktionsschluss: März 2023



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.